

# RS Vwgh 1992/2/20 90/16/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 litb;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/16/0161

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0132 E 26. Jänner 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs 1 Z 2 lit b GrEStG muss die Wohnstätte vom Veräußerer bereits errichtet sein oder auf Grund des Vertrages von diesem errichtet werden. Ein Reihenhaus im Wohnungseigentum steht nicht im Alleineigentum des Benützers und ist daher kein Eigenheim.

## Schlagworte

Reihenhaus

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160160.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)